

Sehr geehrter Gast,

wir werden uns alle Mühe geben, Ihnen die Reise so angenehm wie möglich zu machen. Wir möchten Sie bitten, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufmerksam zu lesen. Diese regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der PVG Burgenlandkreis mbH. Diese AGB sind gültig für alle Buchungen seit dem 01.10.2005 und ersetzen somit alle bisher gültigen AGB.

1. Abschluss des Reisevertrages

a) Der Reisevertrag wird schriftlich abgeschlossen (Reiseanmeldung und Reisevertrag). Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sind schriftlich zu erfassen. Mit dem Katalog erhält der Reisende die vollständigen Allgemeinen Reisebedingungen. Unverzüglich nach Reiseanmeldung erhält der Reisende die schriftliche Reisebestätigung.

2. Zahlungen

a) Nach Abschluss des Reisevertrages sind 10% des Reisepreises, höchstens EUR 250 nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651k BGB zu zahlen.
b) Der Restbetrag ist auf Anforderung sechs Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen zu zahlen.
c) Vertragsabschlüsse innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn verpflichten zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB.
d) Die Verpflichtung zur Aushändigung des Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis EUR 75 nicht übersteigt.

3. Unsere Leistungen

a) Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt / Katalog / Sonderausschreibung) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reisebestätigung und dem Voucher.
b) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reisemeldung, insbesondere aber die Reisebestätigung aufzunehmen.
c) Bei Ferienzeitreisen, deren Dauer sich über mehrere Saisonzellen erstreckt, sind die Preise zu entrichten, die der jeweiligen Aufenthaltswoche entsprechen.
d) Maßgebend für die Gewährung einer Kinderermäßigung ist das Alter des Kindes bei Reiseantritt.
e) Die Vergabe der Sitzplätze erfolgt bei Eingang der Buchungen, ist aber nicht Vertragsbestandteil. Veränderungen sind aus beförderungstechnischen Gründen möglich
f) Die Katalogangaben sind bindend. Wir behalten uns jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine konkrete Änderung der Katalogangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Preisänderungen

Wir können bis vier Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- und Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkursänderungen Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderung-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.
b) Eine Preiserhöhung kann nur bis 4 Wochen vor dem Abreiseternin verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund zu erklären.
c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
d) Die Rechte nach 4.c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des

Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderung

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu erklären.
c) Im Fall der erheblichen Änderung einer Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Ziffer 4. c) gilt entsprechend.
d) Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

6. Rücktritt des Kunden

a) Nach dem jederzeit möglichen Reiserücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:
bei Bus- / Auto- / Bahnreise: Erfolgt der Rücktritt bis: 45 Tage vor Reisebeginn.
b) Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.
c) Bei Stornierungen von Reisen, in deren Leistungen bzw. Zusatzleistungen Eintrittskarten enthalten sind, ist bei Stornierung durch den Kunden, abweichend zu unseren Geschäftsbedingungen, der volle Preis zu entrichten, sofern diese nicht anderweitig genutzt werden können.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5 pro Person verlangen, soweit er nicht eine höhere Entschädigung, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von den Reiseveranstaltern ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

8. Ersatzreisende

a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Reiseveranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.
b) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.
c) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den durch die Teilnahme des Dritten entstandenen Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert auf EUR 15.

9. Mindestteilnehmerzahl

a) Ist in der Beschreibung der Reise (Katalog, Prospekt etc.) ausdrücklich und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Beginn) hingewiesen, so kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.
b) Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziff. 11. a) unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Mindestteilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.
c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne

Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat dem Reiseveranstalter sein Recht nach Ziff. 11. c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters gegenüber geltend zu machen.
e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziff. 11. c) Gebrauch, so ist der von den Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

10. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landesrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften, oder gleichwertige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung.
b) Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für eine erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistung eine nach § 638, Abs. 3 BGB zu bemessender Entschädigung verlangen.
b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diese beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen oder auf die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.
c) Bei eindeutig und ausdrücklich als vermittelt bezeichneten Leistungen ist Ziffer 1.e) dieser Bedingungen zu beachten
d) Für alle gegen uns gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir bei Sachschäden bis EUR 4000. Übersteigt der Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

11. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a) Der Reiseveranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeilicher Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.
b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzung zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder der Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.
c) Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen.
d) Im Übrigen gilt, insbesondere auch bei arglistigem Verschweigen des Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.

12. Gerichtsstand

a) Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.
b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen eine Person richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.
c) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen Vorkaufleute (Firmen bzw. Agenturen) ist der Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des Reiseveranstalters.

13. Allgemeine Bestimmungen und Unwirksamkeit

Sämtliche Angaben in unseren Prospekten entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Die Berechtigung von Druck- und Rechenfehlern behalten sich unsere Unternehmen vor. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen. Wir empfehlen Ihnen generell den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes. Die Mitarbeiter beraten Sie gern.

Amtsgericht Stendal HRB 206 540
Geschäftsführer: Lutz Däumler
PVG Burgenlandkreis mbH
Selauer Straße 28
06667 Weißentfels

Tel.: 03445 231626
Fax: 03445 231666
e-mail: reisedienst@pvg-burgenlandkreis.de
oder: www.pvg-burgenlandkreis.de